

Die Künstlersozialversicherung

- Welche Unternehmen sind abgabepflichtig ? -

Diese Broschüre vermittelt Ihnen die Grundzüge der Künstlersozialversicherung. Selbständige Künstler und Publizisten sind, anders als die „normalen“ Freiberufler und Unternehmer, über die Künstlersozialkasse gesetzlich kranken- und rentenversichert. Das Geld dafür kommt von den Künstlern selbst, von den sie beauftragenden Unternehmen und vom Fiskus. Nur wissen Unternehmer häufig gar nicht, dass sie abgabepflichtig sind. Denn auch Unternehmer, die lediglich Eigenwerbung betreiben, können betroffen sein.

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit der hier enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Telefon: (0461) 806-806
Telefax: (0461) 806-9-806
E-Mail: service@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Manfred Duffke
Telefon: (0431) 5194-266
Telefax: (0431) 5194-566
E-Mail: duffke@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Martin Krause
Telefon: (0451) 6006-163
Telefax: (0451) 6006-4163
E-Mail: krause@ihk-luebeck.de

Stand: Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	3
II. Wann sind Unternehmen abgabepflichtige Verwerter?	4
1. Klassische Verwerter	4
2. Eigenwerber	4
3. Generalklausel	5
III. Besonderheiten bei der Bestimmung der Abgabepflicht	5
1. Gelegentliche Vergabe	5
2. Unternehmensinterne Nutzung	5
3. Künstler selbst muss nicht versichert sein	5
4. Mehrfacherhebung der Abgabe	6
5. Beauftragung ausländischer Künstler	6
IV. Für welche Leistungen muss gezahlt werden?	6
1. Künstler und Publizisten	6
2. Selbständige	7
V. Welche Pflichten hat das Unternehmen?	7
1. Allgemein	8
2. Ausgleichsvereinigung	9
VI. Höhe der Künstlersozialabgabe	8
1. Abgabesatz	9
2. Entgelt	9
3. Nachzahlung	9
VII. Zahlung der Künstlersozialabgabe	10
VIII. Verjährung	10
IX. Verfahren	10
X. Rechtsschutz	11
XI. Betriebsprüfung	11
XII. FAQs	12

I. Einführung

Selbständige Künstler und Publizisten¹ sind seit 1983 mit der Künstlersozialversicherung in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie seit 1995 der sozialen Pflegeversicherung einbezogen. Die Mittel für die Künstlersozialversicherung werden zur Hälfte durch die Beiträge der Künstler und Publizisten und zur anderen Hälfte durch die Künstlersozialabgabe sowie durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht.

Die Künstlersozialabgabe ist dabei eine Art Arbeitgeberanteil, der von den verwertenden Unternehmen gezahlt wird. Sie wird gem. §§ 23 bis 26 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) durch die Künstlersozialkasse von den zur Abgabe verpflichteten Unternehmen nach einem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmten Abgabesatz erhoben.

Der starke Anstieg der Versichertenzahl sowie das Absinken der Entgeltzahlungen führten zu einem Anstieg des Abgabesatzes (2005 auf 5,8 %). Dies machte eine Reform notwendig. Die 2007er Gesetzesnovelle führte zu einer massiven Ausweitung der Erfassung abgabepflichtiger Verwerter. Arbeitgeberunternehmen werden seither nicht mehr von der Künstlersozialkasse (KSK) sondern von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erfasst und geprüft. In den nächsten Monaten und Jahren ist mit verstärkten Überprüfungen von Unternehmen zu rechnen.

Häufig besteht bei Unternehmern Unsicherheit darüber, ob ihr Unternehmen abgabepflichtig ist. Im Folgenden finden sich einige grundsätzliche Hinweise, die dabei helfen sollen, die Melde- und Abgabepflicht von Unternehmen zu prüfen. In einigen Fällen wird es hierauf leider keine klare Antwort geben können, da viele Rechtsfragen noch offen sind. Die Antworten zu den häufigsten Fragen finden Sie in unseren FAQs.

¹ Die Begriffe „Künstler“ und „Publizist“ werden, da die Rechtslage für beide Gruppen gleich ist, im Folgenden synonym füreinander benutzt.

II. Wann sind Unternehmen abgabepflichtige Verwerter?

1. Klassische Verwerter

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen (unabhängig von ihrer Rechtsform), die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern, ermöglichen, in Auftrag geben oder diese verwerten, zum Kreis der künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen.

Nach § 24 Abs. 1 KKSVG sind folgende Branchen typischerweise abgabepflichtig:

- Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste
- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien).

Die genannten Branchen sind in einem weiten Sinne zu verstehen und können sich auch auf Unternehmen beziehen, die nur teilweise in diesen Branchen tätig werden.

2. Eigenwerber

Außerdem sind so genannte Eigenwerber abgabepflichtig, d. h. alle Unternehmen, die regelmäßig von selbstständigen Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen

für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

3. Generalklausel

Zudem sind nach der Generalklausel des § 24 Abs. 2 KSVG alle Unternehmen abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

III. Besonderheiten bei der Bestimmung der Abgabepflicht

1. Gelegentliche Vergabe

Die Frage, ab welcher Häufigkeit Aufträge nicht mehr nur gelegentlich vergeben werden, ist im KSVG nicht explizit festgeschrieben. Eine gute Orientierung bietet die Rechtsprechung, die Unternehmen dann als abgabepflichtig eingestuft hat, wenn sie jährlich mehr als drei Veranstaltungen mit selbstständigen Künstlern organisieren und dafür Eintritt verlangen oder sonst Einnahmen erzielen möchten. Bei Aufträgen kann es aber auch bereits bei einer geringeren Anzahl zu einer Abgabepflicht kommen.

2. Unternehmensinterne Nutzung

Künstlerische Leistungen, die ausschließlich unternehmensinternen oder nur privaten Zwecken dienen, fallen grundsätzlich nicht unter die Abgabepflicht. In diesen Fällen ist jeweils zu prüfen, ob die Allgemeinheit Zugang hat, ob dafür öffentlich geworben wird oder ob dadurch Einnahmen erzielt werden sollen.

3. Künstler selbst muss nicht versichert sein

Es besteht auch dann eine Abgabepflicht seitens des Unternehmers, wenn der Künstler selbst nicht in der KSK versicherungspflichtig ist (z.B. weil er die Tätigkeit nur nebenberuflich bzw. nicht berufsmäßig ausübt, er im Ausland ansässig ist oder er mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt).

4. Mehrfacherhebung der Abgabe auf dieselbe Leistung möglich

Für ein und dieselbe Leistung kann die Abgabe mehrfach anfallen. Hierzu kann es kommen, wenn der selbstständige beauftragte Künstler seinerseits einen selbstständigen Künstler (unter-) beauftragt.

5. Beauftragung ausländischer Künstler

Der Künstlersozialversicherungsabgabe unterliegen auch Entgelte, die an im Ausland ansässige Künstler gezahlt werden. Hierbei ist auch unerheblich, ob die künstlerische Leistung in Deutschland oder im Ausland erbracht wird. Nach Rechtsprechung Bundessozialgerichts (BSG) unterliegen auch deutsche Verwerter, die an im Ausland ansässige Künstler für dort entstandene künstlerische oder publizistische Leistungen Entgelte zahlen.

IV. Für welche Leistungen muss gezahlt werden?

Die Künstlersozialabgabe ist auf Entgelte für selbstständige Künstler und Publizisten zu zahlen.

1. Künstler und Publizisten

Einen Katalog von Tätigkeiten, die einen Auftragnehmer zum Künstler oder Publizisten im Sinne des KSVG machen, enthält das Gesetz nicht. Es gibt lediglich eine allgemeine Definition: Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Über die Jahre wurden diese Definitionen von der Rechtsprechung des BSG ausgefüllt. In allen Fällen wird von einem Künstler eine eigenschöpferische Leistung verlangt.

Beispiele für Künstler und Publizisten sind: Alleinunterhalter, Ballettlehrer, Choreographen, Clowns, Designer, Graphiker, Journalisten, Kabarettisten, Musiklehrer, Pressefotographen, Schriftsteller, Texter, Web-Designer oder Werbefotographen.

Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen einen Abgrenzungskata-

log erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird. Dieser kann über die Internetseite der Künstlersozialkasse² bezogen werden.

Die Einordnung als Künstler oder Publizist erfolgt jeweils nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit; nicht nach der Ausbildung.

Verbindliche Anfragen, ob es sich im konkreten Fall um einen Künstler oder Publizisten handelt, sind an die KSK zu richten. Der Auftraggeber darf sich nicht darauf verlassen, wenn ihm die beauftragte Person versichert, kein Künstler nach dem KSVG zu sein.

2. Selbstständige

Die Künstlersozialabgabe ist lediglich auf Zahlungen an Selbstständige zu leisten. Es hängt daher wesentlich von der Rechtsform des Auftragnehmers ab, ob der Auftraggeber (Verwerter) eine Abgabe zahlen muss.

Selbstständig sind alle Einzelpersonen und Personengesellschaften (GbR, oHG, KG). Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Auftragsvergabe an eine Kapitalgesellschaft (GmbH, Ltd., AG) nicht der Künstlersozialabgabe unterliegt, da es sich nicht um Selbstständige handelt.

Auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH können von der KSK als selbstständige Künstler eingeordnet werden. Voraussetzung ist, dass kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH besteht und bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit die künstlerische oder publizistische Betätigung überwiegt. In solchen Fällen ist die Zahlung auf das Geschäftsführergehalt zu zahlen.

V. Welche Pflichten hat das Unternehmen?

1. Allgemein

Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht folgende Pflichten für die abgabepflichtigen Unternehmen vor:

² www.kuenstlersozialkasse.de

- Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.
- Aufgrund der Meldepflicht (§ 27 KSVG) muss das Unternehmen bis zum 31.03. die Summe der Entgelte, die im Vorjahr an Künstler und Publizisten gezahlt wurden, melden.
- Die Zahlungspflicht (§ 27 KSVG) umfasst die monatlichen Vorauszahlungen, die an die KSK zu leisten sind.
- Das Unternehmen ist zudem verpflichtet, fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte zu führen (§ 28 KSVG).
- Auf Verlangen der KSK muss es Auskunft geben sowie die relevanten Unterlagen vorlegen (§ 29 KSVG).

Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld verfolgt werden kann. Mit der 2007er Gesetzesnovelle wurde die Höchstgrenze von 5.000,- Euro auf 50.000,- Euro angehoben. Die Verhängung von sehr hohen Bußgeldern soll aber lediglich in besonders schweren Fällen und bei vorsätzlichem Handeln erfolgen.

Es ist – wie auch bei den anderen Sozialversicherungen – unzulässig, wenn der Verwerter die Künstlersozialabgabe auf den Künstler abwälzt.

2. Ausgleichsvereinigung

§ 32 KSVG räumt Unternehmen, die regelmäßig Künstlersozialabgabe zahlen, die Möglichkeit sich in einer Ausgleichsvereinigung zusammenzuschließen. Für eine Ausgleichsvereinigung kann zur Erhebung der Künstlersozialabgabe z. B. ein anderer Maßstab festgelegt werden, als die an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

VI. Höhe der Künstlersozialabgabe

Die Höhe der Künstlersozialabgabe wird von zwei Faktoren bestimmt:

- dem Abgabesatz (Vomhundertsatz),

der Summe der in dem abgelaufenen Kalenderjahr an freie Künstler bzw. Publizisten gezahlten Entgelte (Bemessungsgrundlage).

1. Abgabesatz

Der Abgabesatz ist der Prozentsatz, aus dem sich die Höhe der Abgabe ergibt. Er wird für jedes Jahr vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales neu festgelegt, wobei sich seine Höhe nach dem Finanzbedarf der KSK richtet.

Die Abgabesätze haben sich wie folgt entwickelt:

2004: 4,3 %

2005: 5,8 %

2006: 5,5 %

2007: 5,1 %

2008: 4,9 %

2009: 4,4 %

2. Entgelt

Unter den Begriff des Entgelts fallen alle Zahlungen wie Honorare, Gagen, Lizenzgebühren, geldwerte Sachleistungen usw. sowie sämtliche Auslagen und Nebenkosten des jeweiligen Verwerter. Maßgebend sind hierbei jeweils die Nettobeträge. Als Faustregel gilt: Entgelt ist alles, was gezahlt wird, um die Leistung zu bekommen. Dazu gehören demnach auch Posten wie z.B. Materialkosten.

Ausgenommen sind nur

- die Erstattung von Reisekosten;
- die sogenannte Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG;
- sowie (zumindest bisher) die reinen Druckkosten. Der Unternehmer sollte daher darauf achten, dass die Druckkosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen sind bzw. gesondert in Rechnung gestellt werden.

3. Nachzahlung

Sofern festgestellt wird, dass eine Abgabepflicht bereits früher bestand, ist die Abgabe rückwirkend (maximal auf die letzten fünf Jahre) zu leisten. Anzuwenden ist der Abgabesatz des jeweiligen Jahres.

In der Praxis stellt diese Nachzahlungspflicht die Unternehmen häufig vor finanzielle Herausforderungen, da diese Kosten nachträglich nicht mehr in die Produktkostenplanung mit einbezogen werden können.

VII. Zahlung der Künstlersozialabgabe

Es sind monatliche Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Basis für die Berechnung der Vorauszahlungen, die für die Zeit vom März des laufenden Jahres bis zum Februar des Folgejahres in gleicher Höhe zu leisten sind, sind die Entgelte des Vorjahres. Multipliziert man ein Zwölftel der Jahresentgelte mit den jeweils geltenden Abgabesätzen ergibt sich die monatliche Vorauszahlung. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK mitgeteilt.

Zum 31.03. des Folgejahres sind die im abgelaufen Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte auf dem hierfür vorgesehenen Formular an die KSK zu melden. Mit der endgültigen Abrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres und Abgabe der Jahresmeldung werden Überzahlungen und Fehlbeträge, die sich eventuell durch die pauschalen Vorauszahlungen ergeben haben, ausgeglichen.

VIII. Verjährung

Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche aus vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen verjähren erst nach dreißig Jahren (§ 19 KSVG, § 25 Abs. 1 SGB IV).

IX. Verfahren

Die DRV/KSK verschickt einen Fragebogen, in dem das Bestehen der Abgabepflicht erfragt wird. Wenn die Prüfung der DRV/KSK ergibt, dass das Unternehmen zum Kreis der abgabepflichtigen Verwerter gehört, wird das Unternehmen erneut angeschrieben und darum gebeten, die Höhe der gezahlten Entgelte zu beziffern. Auf Grundlage der Entgelte wird ein Abgabenbescheid erlassen.

X. Rechtsschutz

Die Entscheidung über die Abgabepflicht eines Unternehmens und über die Höhe der Künstlersozialabgabe stellt einen Verwaltungsakt dar. Dieser kann – selbst wenn er rechtswidrig ist – rechtskräftig werden, wenn nicht rechtzeitig gegen ihn vorgegangen wird.

Gegen die Bescheide der KSK kann der Unternehmer Widerspruch einlegen. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden. Der Widerspruch sollte die Gründe enthalten, wieso die Entscheidung für rechtswidrig erachtet wird. Über den Widerspruch entscheidet dann der Widerspruchsausschuss der KSK. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. Das Unternehmen kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids Klage bei dem zuständigen Sozialgericht erheben.

Zu beachten ist, dass der Widerspruch bzw. die Klage gegen einen Zahlungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Zahlungspflicht entfaltet.

XI. Betriebsprüfung

Bis Mitte 2007 oblag der KSK die Überwachung der Einhaltung der Melde- und Zahlungspflicht nach dem KSVG. Mit der 3. KSVG-Novelle ist im Juni 2007 die Erfassung und Prüfung der Arbeitgeberunternehmen an die DRV übertragen worden. Da diese auch die Prüfung in Bezug auf die übrigen Sozialversicherungszweige vornimmt, wird der Kreis der geprüften Unternehmen erheblich ausgeweitet. Zu diesem Zweck wird die DRV schriftliche Anfragen verschicken, die gleichzeitig als Meldebogen dienen. Mit einem Schreiben der DRV müssen insbesondere die Unternehmen rechnen, bei denen in nächster Zeit ohnehin eine Betriebsprüfung durch die DRV angesetzt ist.

XII. FAQs³

Beauftragung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Bisher haben Sie für die Erstellung Ihrer Broschüren immer eine GmbH beauftragt und mussten keine Künstlersozialabgabe zahlen. Nun haben Sie ein Angebot von einer GbR bekommen. Müssen Sie dann auf deren Honorar Beiträge an die KSK abführen?

Antwort : Ja. Wenn Sie Selbstständige (Einzelpersonen und Personengesellschaften) beauftragen, löst dies eine Zahlungspflicht an die KSK aus.

Design und Druck

Ihr Unternehmen gibt einen Design- und Druckauftrag an eine Werbeagentur (GbR). Muss auf den Gesamtpreis die KSV- Abgabe entrichtet werden?

Antwort: Nein. Wenn die Druckkosten ausdrücklich gesondert in der Rechnung ausgewiesen werden, muss auf sie keine Abgabe gezahlt werden.

Ausstellungen in Geschäftsräumen

Sie werden von einem Hobbykünstler angesprochen, ob er nicht seine Bilder kostenlos in ihren Geschäftsräumen ausstellen darf. Entsteht hieraus für Sie eine Abgabepflicht an die KSK?

Antwort: Nein. Die Künstlersozialabgabe berechnet sich immer ausgehend vom gezahlten Entgelt. Wenn keines gezahlt wird, ist auch keine KSV- Abgabe zu entrichten.

Künstlerische Haupt- und nichtkünstlerische Nebenleistung

Sie beauftragten vor zwei Jahren einen Fotografen mit der Erstellung eines Fotos, das die Frontansicht Ihres Unternehmens zeigt. Nun möchten Sie bei ihm Abzüge nachbestellen. Müssen Sie auch auf die Abzüge eine Abgabe an die KSK zahlen?

Antwort: Ja. Alle Zahlungen, die geleistet werden, um das Werk zu erhalten sind grundsätzlich abgabepflichtig.

³ Es wird jeweils vorausgesetzt, dass vom Unternehmen mehr als drei Aufträge pro Jahr an selbständige Künstler vergeben werden.

Doppelbelastung mit der KSV- Abgabe

Ihr Unternehmen beauftragt seit Jahren eine Werbeagentur (GbR) mit dem Design von Flyern. Die Agentur beauftragt dafür ihrerseits einen selbstständigen Fotografen mit der Zulieferung von Bildern. Müssen nun Sie und auch die Werbeagentur jeweils eine Abgabe an die KSK zahlen?

Antwort: Ja. Beauftragt ein selbstständiger Künstler seinerseits einen anderen selbstständigen Künstler mit einer Teilleistung, so fällt die Abgabe doppelt an.

Zahlungen an Gesellschafter-Geschäftsführer

Als Gesellschafter- Geschäftsführer einer Werbeagentur besitzen Sie 75 % der Gesellschaftsanteile. In Ihrer täglichen Arbeit nehmen Sie maßgeblich Einfluss auf die künstlerischen Produkte Ihres Hauses. Sind die Zahlungen der GmbH an Sie abgabepflichtig?

Antwort: Grundsätzlich ja. Abhängig von der Beteiligung und den Beherrschungsmöglichkeiten zählt auch der Gesellschafter-Geschäftsführer für die KSK zu den selbstständigen Künstlern, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Tätigkeit die künstlerische oder publizistische Betätigung überwiegt.

Beauftragung ausländischer Künstler

Auf Ihrem Sommerempfang spielt jedes Jahr eine Jazzband aus Norwegen. Müssen Sie eine Abgabe an die KSK leisten?

Antwort: Ja. Die Bandmitglieder sind zwar als im Ausland lebende Personen selbst nicht versichert. Die Abgabe muss vom deutschen Verwerter aber dennoch gezahlt werden.

Betriebsfeiern

Zu Ihrer Weihnachtsfeier beauftragen Sie regelmäßig regionale Musiker. Sind Sie dafür gegenüber der KSK abgabepflichtig?

Antwort: Das BSG hat zu diesen Fällen noch nicht entschieden. Eine Abgabepflicht kommt aber sicherlich dann in Betracht, wenn auch Externe oder Geschäftspartner Zugang zu der Veranstaltung haben. Von Seiten der KSK gibt es Ansätze dazu, auch die Anzahl der teilnehmenden Personen mit zu berücksichtigen.

Inhouse Erstellung von Eigenwerbung

In Ihrem Unternehmen erstellt einer Ihrer festangestellten Mitarbeiter die Imagebroschüren.

Müssen Sie für ihn auch eine Künstlersozialabgabe zahlen?

Antwort: Nein. Ihr Mitarbeiter ist kein Selbständiger.

Gemeinnützige Einrichtungen

Sie sind ein gemeinnütziger Verein. Müssen Sie auch die Künstlersozialabgabe zahlen?

Antwort: Ja. Auch gemeinnützige Vereine und Stiftungen können abgabepflichtig sein. Für Städte und Gemeinden gilt dies im Übrigen genau so.

Neben- und Hauptberuf

Der von Ihnen beauftragte Künstler ist im Hauptberuf gesetzlich sozialversicherter Arbeitnehmer. Müssen Sie trotzdem die Abgabe zahlen?

Antwort: Ja. Auch wenn Sie jemanden beauftragen, der im Hauptberuf Beamter oder gesetzlich sozialversicherter Arbeitnehmer ist und er selbst nicht in der Künstlersozialversicherung versichert ist, müssen Sie für ihn die Abgabe zahlen.